

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

KR-Nr. 178/2010

Sitzung vom 1. September 2010

**1273. Anfrage (Illegale Autobahnzufahrt auf die A4
in Affoltern am Albis)**

Kantonsrat Hans Läubli, Affoltern a. A., und Kantonsrätin Eva Torp, Hedingen, haben am 14. Juni 2010 folgende Anfrage eingereicht:

Gemäss Art. 6 Abs. 1 der Nationalstrassenverordnung vom 7. November (NSV, SR 725.111) darf bei Nebenanlagen der Nationalstrassen (worunter gemäss dieser Bestimmung auch Raststätten fallen) eine rückwärtige Erschliessung für Motorfahrzeuge nur für Lieferungen und Fahrten des Personals der Betreiber der Nebenanlage offen stehen.

Dies wird auch vom Regierungsrat in seiner Stellungnahme vom 17. September 2008 auf die Anfrage KR-Nr. 247/2008 bestätigt.

Gemäss der Beobachtung von Anwohnern, von denen sich die Unterzeichnenden selbst überzeugen konnten, steht nun aber das Zufahrtstor für MFZ über die Mittagszeit von 11:00–14:00 Uhr offen, sodass die Fahrzeuge ungehindert über das stetig offen stehende Zufahrtstor vom Parkplatz direkt auf die Autobahn gelangen können. Gleichzeitig wird mit Plakatwerbung in den Anliegergemeinden für den Restaurationsbetrieb in der Autobahnraststätte geworben.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Ist der Regierungsrat auch der Meinung, dass die Einhaltung der Nationalstrassenverordnung durchgesetzt werden muss?
2. Wer ist für die Durchsetzung dieser Verordnung zuständig?
3. Was gedenkt der Regierungsrat zu unternehmen, dass diese Verordnung durchgesetzt wird?

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Hans Läubli, Affoltern a. A., und Eva Torp, Hedingen, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Die Anfrage geht zu Recht davon aus, dass es unzulässig ist, die rückwärtige Zufahrt zu einer Raststätte zeitweise offen zu lassen, damit unberechtigte Dritte vom untergeordneten Strassennetz direkt zur Raststätte bzw. auf die Autobahn gelangen.

Dem Bundesrecht (Nationalstrassenverordnung) ist hier Nachachtung zu verschaffen.

Zu Frage 2:

Bei der Autobahnraststätte handelt es sich um eine Nebenanlage der Autobahn im Sinne von Art. 7 des Bundesgesetzes vom 8. März 1960 über die Nationalstrassen (NSG, SR 725.11) und Art. 6 Abs. 1 der Nationalstrassenverordnung vom 7. November 2007 (SR 725.111).

Der Bau, Unterhalt und Betrieb (Bewirtschaftung) sind aber kantonale Aufgaben (vgl. Art. 7 Abs. 3 NSG). Die kantonale Strassenpolizeihoheit ist auch auf den Nationalstrassen gewahrt. Die Kantonspolizei (Verkehrspolizei) ist für die Durchsetzung der Nationalstrassenverordnung zuständig.

Zu Frage 3:

Mit Schreiben vom 10. Juni 2010 hat die Verkehrstechnische Abteilung der Verkehrspolizei (Kantonspolizei) die Konzessionärin auf den erwähnten Missstand aufmerksam gemacht und die konsequente Schliessung der Zufahrt verlangt. Daraufhin hat die Konzessionärin im Schreiben vom 21. Juni 2010 versichert, dass die Zufahrt sofort geschlossen bleibt bzw. nur für das Personal und die Lieferanten geöffnet wird. Sollte festgestellt werden, dass das Tor wieder vermehrt offen steht und für unrechtmässige Fahrten benutzt wird, wird die Kantonspolizei die Zufahrt mit einem allgemeinen Fahrverbot (Personal, Lieferanten und öffentliche Dienste ausgenommen) belegen.

Als weitere Sanktionsmöglichkeit kommt der Entzug der Konzession vom 21. September 2007 in Betracht. In der Konzession ist ausdrücklich festgehalten, dass einzig für Personal, Anlieferung, Entsorgung, Sanität und Schadenwehren kontrollierte Zu- und Wegfahrten durch Tore im Autobahnzaun erlaubt sind. Im Weiteren darf die Anlage weder die Verkehrssicherheit noch die Sicherheit des Strassenbauwerks gefährden.

Verstösst die Konzessionärin in schwerwiegender Weise gegen Konzessionsvorschriften (so unter anderem, wenn sie die bewilligte Anlage nicht ordnungsgemäss betreibt), ist es dem Kanton vorbehalten, die Konzession zu entziehen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi